

Ortslagenabgrenzung "GUMMEROTH"

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

-  Baugrenze
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB
Innerhalb der in der Planzeichnung durch Eintragung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die Errichtung von Nebenanlagen, Geländeveränderungen und Bodenversiegelungen nicht zulässig. Die innerhalb dieser Flächen befindlichen Laubbäume sind zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen. Ersatzpflanzungen sind in gleicher Art vorzunehmen.
-  Private Grünflächen
-  Geltungsbereich

Nachrichtliche Übernahmen gemäß Straßen- und Wegengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01.08.1993 (GV. NW. S. 306)

-  Ortsdurchfahrt
Grenze der Ortsdurchfahrt bei km 7,250
- § 25 Bauliche Anlagen an Straßen
(1) Außerhalb der Ortsdurchfahrten bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art
1. längs der Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
2. über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen."

M. 1:1000

Gemarkung Gimborn
Fl. 45

Fl. 3

Fl. 5

S. Ausfertigung Gummeroth, 20.09.1994
Diese Ausfertigung stimmt mit dem Originalplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 06.09.1994 überein.
i. A. Börsch

SATZUNG

zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummeroth

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 und 5 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 ff) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), hat der Rat der Stadt Gummeroth in seiner Sitzung am 29.06.1993 eine Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummeroth beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt (Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000) als Übersichtsplan und in der Flurkarte i. M. 1:1000 als Bestandteil dieser Satzung festzulegen. Die Innenlinie der Umrandung ist für die Festlegung maßgebend.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt die Satzung in seinem Geltungsbereich außer Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHREN

Befähigung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Diese Satzung hat als Entwurf gemäß § 34 (5) BauGB in der Zeit vom 08.12.1992 bis 01.01.1993 (einschließlich) öffentlich ausliegen.
Gummeroth, den 11.01.1993

(Siegel)

i. V.: gez. Bauer
Stadtdirektor
(1. Beig. u. Stadtkämmerer)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.06.1993 über die vorgebrachten Stellungnahmen der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange beraten und diesen Plan als Satzung gemäß § 34 (4) BauGB beschlossen.
Gummeroth, den 29.06.1993

(Siegel)

gez. Holthaus
Bürgermeister

gez. Tholl
Stadtvordneter

Anzeige

Diese Satzung wurde mit gemäß § 34 (5) BauGB i. V. m. § 11 (3) BauGB am 30.12.1994 angezeigt. Zu dieser Satzung gehört die Verfügung vom 21.03.1995 Az. 35.291-6101-0395

Köln, den 21.03.1995

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Im Auftrag: gez. Reike

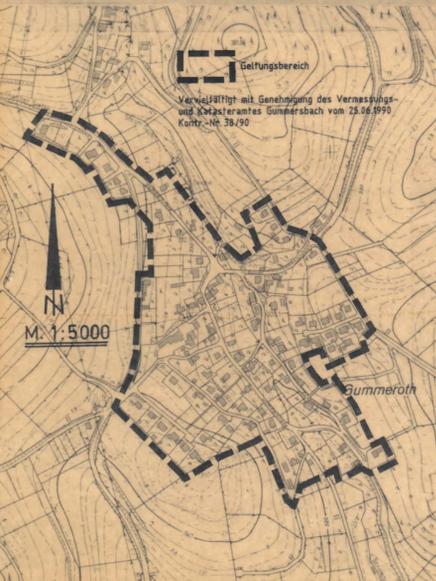
Bekanntmachung

Diese Satzung ist mit der am 11.04.1995 angeordneten amtlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens am 29.04.1995 in Kraft getreten.
Gummeroth, den 2.05.1995

(Siegel)

gez. Löseke

Stadtdirektor



Die folgende Ebene der Hochvermessung ist aus dem amtlichen Verzeichnis der Vermessungswerte des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen.

Fl. 43

Flurstücke 1-14, 16-52, 55-133, 136-213